

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Laudert GmbH + Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Laudert GmbH + Co. KG („Laudert“) für die Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen aller Art („Leistungen“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt Laudert nicht an, es sei denn, Laudert hat ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Laudert in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

3. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 2 Definitionen

1. Soweit im Vertrag und in diesen AGB von „Schriftform“ die Rede ist, so ist damit ausschließlich die Form im Sinne des § 126 Abs. 1 BGB gemeint.

2. Soweit im Vertrag und in diesen AGB von „Textform“ die Rede ist, sind damit sowohl die schriftliche Form als auch die in § 126b BGB beschriebene Form zulässig, also insbesondere auch das Telefax oder die E-Mail.

3. „Unternehmer“ ist, wer im Sinne von § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person ist, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwirbt.

4. „Verbundene Unternehmen“ sind rechtlich selbständige Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.

5. „Subunternehmer“ sind natürliche wie juristische Personen, die im Auftrag die gesamte oder einen Teil, der vom Hauptunternehmen gegenüber dessen Auftraggeber geschuldeten Leistung erbringt.

6. „Kaufmann“ ist, wer nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) als solcher gilt.

7. „Lieferungen“ sind Leistungen, die sich auf die Verschaffung von Besitz an körperlichen Gegenständen beziehen.

8. „Waren“ sind körperliche Leistungsergebnisse eines Dienst- oder Werkvertrages sowie digitale Produkte.

9. „Werke“ im Sinne der AGB sind alle von Laudert geschaffenen oder hergestellten Lichtbilder, Lichtbildwerke, Laufbilder, Filmwerke oder sonstige Multimedialwerke (z.B. computergenerierte Bilder oder 3D-Modelle), gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen.

10. „Materialien“ im Sinne dieses Vertrages sind urheberrechtlich geschützte Werke (Arbeitsergebnisse), die dem Auftraggeber von Laudert, gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden, wie z.B. Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Datenwerke, Bilder und ähnliche Werke.

11. „Fotoshootings“ oder kurz „Shootings“ sind geplante und organisierte Ereignisse, in denen Fotografien für einen bestimmten Zweck oder Auftrag aufgenommen werden.

12. „Reproduktionen“ bezeichnet das Abbilden und Vervielfältigen von u.a. (Visiten-)Karten, Bildern, Prospekten, insbesondere mittels durch Druckerzeugnisse.

§ 3 Vertragsschluss und -inhalt

1. Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar. Vorher von Laudert abgegebene Angebote oder Kostenvorschläge sind freibleibend; sie sind Aufforderungen zu Bestellungen. Bestellungen oder Aufträge kann Laudert innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang bei sich annehmen, soweit der Auftraggeber nicht regelmäßig auch mit einer

späteren Annahme rechnen muss (§ 147 BGB). Dies gilt auch für Nachbestellungen des Auftraggebers.

2. Gibt Laudert im Einzelfall ein bindendes Angebot ab, kann dieses, soweit im Einzelfall darin nicht anders angegeben ist, innerhalb von vier Wochen ab Zugang beim Auftraggeber von diesem angenommen werden. Nach Ablauf der Frist ist Laudert an sein Angebot nicht mehr gebunden.

3. Laudert und der Auftraggeber benennen bei projektbezogener Zusammenarbeit jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung der Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben. Der Ansprechpartner darf aus betriebsbedingtem oder anderem sachlichem Grund (z.B. Krankheit oder sonstigem Ausfall) gewechselt werden. Der von dem Auftraggeber zu benennende Ansprechpartner ist verpflichtet, Laudert unverzüglich die notwendigen Informationen für die Sachbearbeitung zu geben. Er ist bevollmächtigt, seitens des Auftraggebers Entscheidungen zu treffen und sie herbeizuführen. Auf Verlangen von Laudert ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

4. Eine Beratungspflicht übernimmt Laudert nur kraft gesonderten Beratungsvertrages in Textform.

5. Außer im Vertrag ausdrücklich von Laudert übernommenen Garantien bestehen keine weiteren. Insbesondere sind Beschreibungen des Vertragsgegenstands oder des Liefer- und Leistungsumfangs, Eigenschaftsfestlegungen und technische Daten nicht als Beschaffenheitsgarantie zu verstehen. Eine Garantie gilt nur dann als von Laudert übernommen, wenn sie mindestens in Schriftform eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet hat.

6. Der Auftraggeber kann an die bestellten Leistungen qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe stellen, wie sie billigerweise oder handelsüblich in der Preislage der bestellten Leistungen gestellt werden können.

7. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber Laudert oder einem Dritten gegenüber abzugeben hat, bedürfen der Schriftform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

8. Mündliche Zusagen durch die Vertreter von Laudert oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der Bestätigung von Laudert in Textform.

9. Hat der Auftraggeber Laudert keine ausdrücklichen Vorgaben hinsichtlich der Leistungsausführung gegeben (z.B. in Form von Layouts oder Briefings), so erfolgt die Leistungsausführung grundsätzlich im eigenen Ermessen von Laudert.

10. Der Auftraggeber ist für die Verwendbarkeit der nach Maßgabe seiner Vorgaben erbrachten Leistungen verantwortlich.

11. Hat Laudert vom Auftraggeber bei IT-Dienstleistungen schriftlich oder in Textform keine Vorgaben, insbesondere hinsichtlich Layouts oder Performance der zu erstellenden Software erhalten, so erfolgt die Gestaltung und Programmierung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen von Laudert.

12. Laudert und der Auftraggeber sind jeweils für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer jeweiligen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich.

13. Die organisatorische Einbindung der Leistungen von Laudert in den Betriebsablauf des Auftraggebers wird von diesem eigenverantwortlich vorgenommen.

14. Laudert ist berechtigt, vertragliche Leistungen ganz oder teilweise durch von ihm bestimmte Subunternehmer ausführen zu lassen.

§ 4 Leistungsänderungen

1. Will der Auftraggeber den vertraglich bestimmten Umfang der von Laudert zu erbringenden Leistungen ändern, so hat er dieses Änderungsverlangen (Change Request) in Textform gegenüber Laudert zu äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

2.1. Ein Änderungsverlangen ist von dem antragstellenden Vertragspartner mindestens in Textform zu verlangen. Eine Entscheidung hierzu ist inner-

halb von zehn Kalendertagen nach Antragseingang zu übermitteln. Change Requests, die nicht in der vereinbarten Frist bearbeitet, entschieden und den Beteiligten mitgeteilt wurden, gelten als abgelehnt und werden damit nicht Vertragsgegenstand. Solange Laudert über das Change Request nicht entschieden hat, werden die Arbeiten auf Grundlage des bestehenden Vertragsinhalts fortgesetzt, es sei denn, der Auftraggeber fordert Laudert auf, die Leistungserbringung ganz oder teilweise zu unterbrechen. Für die Zeit der Unterbrechung kann Laudert die vereinbarte Vergütung verlangen, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Unterbrechung an Aufwendungen erspart.

2.2. Die jeweils andere Partei wird dem Change Request dann nachkommen, wenn dieser für sie technisch machbar, ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar und ihr originärer Geschäftsauftrag dadurch nicht gefährdet ist. Laudert behält sich vor, die Prüfung eines Change Requests abzulehnen, wenn durch die Prüfung eine Gefährdung des geplanten Projektverlaufes in technischer, zeitlicher oder finanzieller Hinsicht eintreten kann. Die jeweils andere Partei kann, anstatt den beantragten Change Request abzulehnen, auch ein modifiziertes Änderungsangebot in Textform unterbreiten; Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten dann entsprechend.

3. Laudert hat bei IT-Dienstleistungen seinerseits das Recht, vom Auftraggeber dann ein Change Request zu verlangen, wenn sich im Hinblick auf Standard-Software-Produkte Dritter die Vertragsbeziehungen für Laudert derartig verändern, dass ein Festhalten am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen für Laudert nicht mehr zumutbar ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ausdrücklich unberührt.

4. Change Requests müssen immer von beiden Parteien in Textform freigegeben werden.

5. Soweit sich durch ein Change Request der Aufwand erhöht oder Termine beeinflusst werden, hat Laudert Anspruch auf eine angemessene Erhöhung der Vergütung bzw. Verschiebung der Termine. Soweit sich dadurch der zukünftige Aufwand verringert, behält Laudert – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Parteien – den Anspruch auf die ursprünglich vereinbarte Vergütung; Laudert muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge des Change Requests an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Laudert wird den Aufwand für die Prüfung sowie die Vergütung für die Ausführung des Change Requests entsprechend den vereinbarten Stundensätzen oder – in Ermangelung solcher – nach ihren üblichen Stundensätzen berechnen.

6. Bei Annahme eines Change Requests hat Laudert eine entsprechende Anpassung bzw. Fortschreibung der Systemspezifikation und der Dokumentation vorzunehmen.

7. Der Auftraggeber hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlages und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von Laudert berechnet.

8. Laudert ist zur Vornahme von Änderungen der vertraglichen Leistungen und des Leistungsumfanges berechtigt, soweit hierdurch die Vertragsleistung nur unwesentlich und für den Auftraggeber zumutbar modifiziert wird.

9. Laudert behält sich in diesem Rahmen bei IT-Dienstleistungen das Recht vor, Software-Produkte im ASP- bzw. SaaS-Betrieb zu ändern, insbesondere zu aktualisieren, damit sie dem Stand der Technik entsprechen. Führt dies dazu, dass die geänderte Version nicht mehr in der vor der Modifizierung existierenden Einsatzumgebung genutzt werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine aktualisierte und passende Einsatzumgebung bereitzustellen. Ansprüche gegen Laudert können daraus nicht abgeleitet werden.

10. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken in Textform niedergelegt werden.

11. Soweit Laudert dem Auftraggeber bei IT-Dienstleistungen zusätzliche Anwendungssoftware zeitlich befristet zur Nutzung zur Verfügung stellt (sogenanntes Application Service Providing, kurz „ASP“, bzw. sogenanntes Software-as-a-Service, kurz „SaaS“) oder z.B. die entgeltliche Überlassung von Hard- und Softwarekomponenten auf Zeit erfolgt, sind mietvertragliche Leistungen vereinbart.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Vertragliche Leistungen von Laudert werden zu dem vertraglich vereinbarten Festpreis oder nach Aufwand berechnet. Darüber hinaus sind etwaige im Angebot enthaltene Vorgaben zur Rechnungsstellung und Fälligkeit von Abschlagszahlungen maßgeblich. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von Laudert getroffen, deren Erbringung der Auftraggeber den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von Laudert für seine Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich. Aufenthalts- und Fahrtkosten werden – auch bei Vereinbarung eines Festpreises – separat berechnet; maßgeblich hierfür ist die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende Preisliste von Laudert.

2. Die im Angebot von Laudert genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise von Laudert gelten ab Werk. Sie schließen Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Zölle, Steuern, Versicherung und sonstige Versandkosten sowie Lizenzkosten Dritter (z.B. Softwarelizenzen) nicht ein.

3. Alle angegebenen Preise sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

4. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen – etwa wenn Laudert bestimmtes Personal und sonstige Sachaufwendungen vorhalten und auf Abruf bereitstellen muss oder er erhebliche Materialeinkäufe tätigen muss – kann Laudert eine angemessene Vorausleistung vom Auftraggeber verlangen, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen, es sei denn, es stehen überwiegende Belange des Auftraggebers dem entgegen.

5. Laudert steht an den vom Auftraggeber, der Kaufmann ist, angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

6. Zahlt der Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Soweit eine monatliche Vergütung vereinbart ist, ist diese spätestens bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats auf das Konto von Laudert vorschüssig zu zahlen.

7. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Nebenkosten (Reisekosten, Modelhonorare, Spesen, Requisiten und Materialkosten etc.), Versicherung oder sonstige Versandkosten.

8. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Leistungs- bzw. Produktionsstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Leistungen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

9. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter oder übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Testläufe wie insbesondere Test-Shootings.

10. Bei Leistungen auf Zeit- und Materialbasis werden Arbeits- und Reisezeiten sowie Hardware-Komponenten zu den im Angebot genannten Preisen berechnet. Entsprechendes gilt für Software.

11. Die im Vertrag oder im Angebot, welches Grundlage eines Vertrages ist, angegebenen Schätzpreise für Leistungen von Laudert auf Zeit- und Materialbasis sind – soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt – unverbindlich. Soweit Laudert im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass Mengensätze überschritten werden, wird Laudert den Auftraggeber benachrichtigen.

12. Soweit Laudert dem Auftraggeber ein EDV-System (z.B. eine Datenbank etc.) inklusive Hard- und Software zur Nutzung zeitlich befristet zur Verfügung stellt und/oder bereitstellt (z.B. bei ASP oder SaaS), ist der Auftraggeber verpflichtet, fortlaufend und ohne Rücksicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme, die vereinbarte Vergütung an Laudert zu zahlen.

13. Laudert ist berechtigt, nutzungsabhängige Gebühren sowie Grundpreise für nutzungsabhängige Vergütungen erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsbeginn mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum darauffolgenden Monatsbeginn zu erhöhen, sofern und soweit sich die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten erhöht haben. Auf das Recht des Auftraggebers zur Kündigung nach Maßgabe des § 23 wird hingewiesen.

14. Die vertraglich vereinbarten Preise für Leistungen auf Zeit- und Materialbasis können von Laudert mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten, erstmals zwölf Monate nach dem Zustandekommen eines Vertrages, geändert werden, soweit Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere im Zusammenhang mit Lohnkosten oder Bezugspreisänderungen eintreten. Diese wird Laudert dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen. Liegt der neue Preis 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

15. Der Auftraggeber entrichtet gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise und Übernachtungskosten, Spesen und alle im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter.

16. Das Recht des Auftraggebers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten, von Laudert anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

17. Laudert erkennt Vorbehalte, unter denen der Auftraggeber Zahlungen leistet, sowie Beschränkung seiner gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nicht an.

18. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

19. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von Laudert auf den Vertragspreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) so ist Laudert nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann Laudert den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Leistungszeit und Verzug von Laudert

1. Liefer- oder Leistungstermine sind freibleibend. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von Laudert ausdrücklich in Textform als verbindliche Termine bestätigt werden.

2. Sichert Laudert dem Auftraggeber eine feste Bearbeitungszeit zu, in der die Leistung erbracht werden soll (bspw. „binnen 14 Tagen“), so setzt der Beginn der von Laudert angegebenen Bearbeitungszeiten unter anderem die Abklärung aller technischen Fragen und insbesondere die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers, wie z.B. die Beistellung von Leistungsbeschreibung, Lastenheft, Vornahme von Abnahmeerklärungen, Abschlagszahlungen etc., voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die zugesicherte Bearbeitungszeit gilt nicht, wenn der Auftraggeber diese Materialien und Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stellt, als vereinbart oder aus den Umständen erwartbar gewesen wäre.

3. Verzögert sich die Leistung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung von Laudert zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

4. Erhält Laudert aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen seiner Subunternehmer trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so wird Laudert den Auftraggeber rechtzeitig informieren. In diesem Fall ist Laudert berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit er seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Pandemien, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen, z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden, und alle sonstigen Behinderungen, die bei

objektiver Betrachtungsweise nicht von Laudert schuldhaft herbeigeführt worden sind. Hierzu zählen bei Fotografiendienstleistungen auch Schlechtwettertage bei geplanter Outdoor-Fotografie sowie unvorhersehbares Nichterscheinen von gebuchten Models aufgrund von Umständen, die nicht von Laudert zu vertreten sind.

5. Ist ein Liefer- oder Leistungstermin oder eine Liefer- oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehendem Absatz 4 der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten oder ist bei unverbindlichem Leistungstermin das Festhalten am Vertrag für den Auftraggeber objektiv unzumutbar, so ist der Auftraggeber berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.

6. Kommt Laudert in Verzug, dann ist seine Haftung für den Ersatz des Verzögerungsschadens im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 5 % des Vertragspreises begrenzt. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

7. Vertragsstrafen wegen verspäteter Leistung sind ausgeschlossen.

§ 7 Eigentums- und Nutzungsrechtvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller bis zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von Laudert gegen den Auftraggeber bleiben die von Laudert gelieferten Waren sowie die von ihm hergestellten oder geschaffenen Werke Eigentum von Laudert.

2. Nutzungsrechte erhält der Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung. Stehen Laudert weitere Ansprüche gegen den Auftraggeber zu, erhält dieser die Nutzungsrechte erst, wenn sämtliche Ansprüche gegen ihn erloschen sind.

3. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an Laudert ab. Laudert nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Fall des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für Laudert bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist Laudert auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung von Laudert beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von Laudert verpflichtet.

4. Bei Be- oder Verarbeitung von Laudert gelieferter und in dessen Eigentum stehender Waren ist Laudert als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist Laudert auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts-eigentum.

§ 8 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Leistungen und der gelieferten Waren sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Übergabe der Waren auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die hieran anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabe- oder Abnahmeerklärungen des Auftraggebers bei sonstigen Leistungen. Setzt der Auftraggeber die von Laudert erbrachten Leistungen bereits produktiv ein, so gilt der produktiv eingesetzte Teil automatisch als abgenommen.

2. Mängel eines Teils der Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung, es sei denn, dass die Teilleistung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

3. Der Auftraggeber stellt, soweit vorhanden, die für eine zügige Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, z.B. Eingabe- und Ausgabedaten sowie Zwischen- und Testergebnisse.

§ 9 Mängelansprüche; Gewährleistung

1. Laudert gewährleistet, dass das Werk der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, wie diese sich aus dem Vertrag und möglichen vereinbarten Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfanges in der Planungs- und Erstellungsphase ergibt. Bei IT-Dienstleistungen ist hierbei zu beachten, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

2. Darüber hinaus ist die Gewährleistung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

3. Bei berechtigten Beanstandungen ist Laudert nach eigener Wahl zur zweimaligen Nachbesserung und/oder Ersatzvornahme berechtigt. Misslingen Nachbesserung oder Ersatzvornahme oder ist der Aufwand hierfür unangemessen hoch, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Rechnungsbetrages verlangen.

4. Laudert stellt bis zur endgültigen Behebung des Mangels eine Zwischenlösung zur Verfügung, wenn dies im Hinblick auf die betrieblichen Belange des Auftraggebers erforderlich und Laudert zumutbar ist.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder den Vertrag für die Programmerstellungsphase und die anschließenden Installations-, Einweisungs- und Schulungsphasen rückgängig machen oder die Herabsetzung der Vergütung fordern und/oder, soweit die Voraussetzungen des § 10 vorliegen, Schadensersatz verlangen. Die auf die Planungsphase entfallende Vergütung bleibt unberührt, es sei denn, der Mangel beruht auf einer bereits in dieser Phase von Laudert begangenen Pflichtverletzung.

6. Macht ein Dritter Ansprüche geltend, die darauf gestützt sind, dass dieser Rechte an einer von Laudert erbrachten Leistung hat, wird Laudert den Auftraggeber von rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträgen freistellen. Die Freistellung setzt voraus, dass der Auftraggeber Laudert unverzüglich in Textform von der Anspruchserhebung in Kenntnis gesetzt hat und Laudert die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und damit verbundenen Handlungen ausübt und der Auftraggeber Laudert die erforderliche Unterstützung, Informationen und Vollmacht zur Durchführung der vorgenannten Handlungen gewährt.

7. Die Gewährleistung erlischt für solche Vertragsleistungen, insbesondere Programme, die seitens des Auftraggebers geändert wurden oder in die er oder in seinem Auftrag tätige Dritte bzw. in seinem Verantwortungsbereich handelnde Dritte eingegriffen haben, es sei denn, der Auftraggeber weist gegenüber Laudert nach, dass dieser Sachverhalt für den Fehler nicht ursächlich war.

8. Laudert kann die Vergütung des Untersuchungsaufwandes verlangen, soweit Laudert aufgrund einer Fehlermeldung des Auftraggebers tätig war und soweit Laudert nachweist, dass Laudert den Fehler nicht zu vertreten hat.

9. Jegliche Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch äußere Einflüsse oder durch ein Nichteinhalten der vereinbarten Nutzungsrechte verursacht worden sind. Sie entfällt, soweit der Auftraggeber die Leistungen ohne Zustimmung von Laudert selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Mängel nicht durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderungen nicht unzumutbar erschwert ist.

10. Soll Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.

11. Bei der Erfüllung von Druckaufträgen können vom Auftraggeber Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % der bestellten Auflage nicht beanstandet werden. Berechnet wird bei Mindermengen nur die gelieferte Menge.

12. Hat der Auftraggeber farbige Reproduktionen beauftragt, so können in allen Herstellungsverfahren geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital-Proofs, Andrucke) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

13. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials von Waren haftet Laudert nur bis zur Höhe des Auftragswertes.

14. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht von Laudert. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Laudert ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.

15. Bei dienstvertraglichen Leistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Dies gilt insbesondere bei Schulungsleistungen.

16. Im Falle von Mietleistungen, die von Laudert erbracht werden, gelten die besonderen nachfolgenden Bestimmungen:

16.1. Bei Mietleistungen richtet sich die Gewährleistung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 536 ff. BGB, soweit in diesen Bedingungen nichts abweichend geregelt ist. Laudert haftet insbesondere nicht für die Funktionsfähigkeit der Kommunikationsleitungen zu den vertragsgegenständlichen EDV-Systemen, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Hard- und Software (insbesondere Servern), die nicht im Einflussbereich von Laudert stehen.

16.2. Im Falle der zeitweisen, insbesondere mietweisen Überlassung von Leistungen (ASP oder SaaS) steht dem Auftraggeber anstelle eines Rücktrittsrechtes das Recht zur Kündigung des Vertrages (vergleiche nachfolgend § 24) unter den dort dargelegten Voraussetzungen zu.

17. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs, im Falle der auftraggeberseitigen An- oder Abnahmeverweigerung vom Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige zur Waren- oder Leistungsübernahme an. Dies gilt nicht bei Bauverträgen, bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Laudert oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist des Verkäufers und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

§ 10 Haftung für Schäden

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,
- bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Laudert; insoweit haftet Laudert nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, und solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf,
- im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers,
- bei Mängeln, die Laudert arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Laudert garantiert hat,
- bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

3. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Laudert insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

4. Laudert haftet nicht für produktionsbedingte Schäden an zu fotografierender Ware wie Nadeleinstiche vom Styling, Öffnen von Verpackungen oder Ähnlichem.

5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für entsprechende Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Laudert. Soweit die Haftung gegenüber Laudert ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, Einräumung von Nutzungsrechten

1. Das Urheberrecht an den von Laudert geschaffenen Lichtbildwerken, Filmwerken und sonstigen Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) steht Laudert zu. Die Leistungsschutzrechte an den von Laudert hergestellten Lichtbildern und Laufbildern stehen Laudert zu.

2. Der Auftraggeber erhält das nicht-ausschließliche (einfache) Nutzungsrecht an den Werken sowie bei Modelaufnahmen bzgl. des Rechts am eigenen Bild zur Verwendung zum vertraglich vereinbarten Zweck und Umfang, soweit nicht in Textform anders vereinbart. Eine Einräumung räumlich, zeitlich oder inhaltlich unbeschränkter Nutzungsrechte sowie von Sperrfristen bedarf der Vereinbarung in Textform. Für neue Nutzungsarten, die erst in der Zukunft bekannt werden, werden dem Auftraggeber keine Rechte eingeräumt.

3. Die Nutzungsrechte mit Persönlichkeitsrechten (Bilder, auf denen Personen erkennbar sind) richten sich zeitlich, räumlich und inhaltlich nach den ausgewiesenen BuyOuts der jeweiligen Modelagentur. Sollte nichts anderes mit dem Auftraggeber vereinbart sein, ist eine Nutzung solcher Bilder durch den Auftraggeber im Print-Bereich ausgeschlossen; das Recht zur Online-Nutzung solcher Bilder durch den Auftraggeber ist auf sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bilder begrenzt. Eine Haftung von Laudert für Verletzungen dieser Nutzungsrechtsbeschränkungen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

4. Die Werke sind grundsätzlich unverändert und komplett zu nutzen. Bearbeitung, etwa durch Nachfotografieren oder -filmen mit mechanischen oder elektronischen Mitteln, ist unzulässig, soweit nicht in Textform anders vereinbart. Dasselbe gilt für eine Nutzung der Werke im Rahmen einer Präsentation bei Kunden sowie für die Weitergabe in elektronischer, digitaler oder analoger Form oder die Einräumung von Rechten an Dritte. Das Urheberpersönlichkeitsrecht von Laudert gemäß § 14 UrhG bleibt stets geschützt.

5. Erteilt der Auftraggeber den Auftrag zur elektronischen Bearbeitung fremder Werke, so hat er zu versichern, dass er dazu berechtigt ist. Er stellt Laudert von allen Ansprüchen Dritter frei.

6. Laudert gewährt die Nutzungsrechte nicht freigestellt von allen denkbaren Rechten Dritter. Der Auftraggeber hat daher etwaige Drittrechte an den überlassenen Werken zu beachten.

§ 12 Schutzrechte Dritter

1. Macht ein Dritter Ansprüche wegen gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte (im Folgenden: „Schutzrechte“) durch die von Laudert erbrachten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber geltend und wird die vertragsgemäße Verwendung der Leistungen durch den Auftraggeber hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so hat der Auftraggeber Laudert unverzüglich zu verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Verletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung mit dem Dritten über die Schutzrechtsverletzung nur im Einvernehmen mit Laudert führen. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Der Auftraggeber hat keine Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung, soweit die Schutzrechtsverletzung durch ihn selbst zu vertreten ist, auf spezielle Vorgaben oder Bereitstellungen des Auftraggebers beruht, durch eine in der Produktdokumentation nicht vorgesehene Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von Laudert erbrachten Leistungen eingesetzt wird. Wird Laudert in einem solchen Fall von dritter Seite wegen Verletzung solcher Schutzrechte in Anspruch genommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, Laudert von diesen Ansprüchen einschließlich der Rechts- und Verteidigungskosten und sonstigen Aufwendungen freizustellen.

§ 13 Bestimmungen Im Zusammenhang mit Schulungen, die Laudert durchführt

1. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter zu den Schulungsterminen erscheinen. Widrigenfalls ist Laudert etwaiger hieraus entstehender Mehraufwand zu vergüten. Schulungsmaterial und sonstiger mit der Durchführung von Schulungsmaßnahmen einhergehender Aufwand wird Laudert separat vergütet. Dies gilt auch dann, wenn die Schulung im Übrigen kostenfrei erfolgt.

2. Urheberrechte an Dokumentationen, Schulungsmaterialien etc. verbleiben bei Laudert. Verbreitung, Vervielfältigung und Verwendung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

§ 14 Installation, Funktionsüberprüfung, Überlassung und Abnahme

1. Bei IT-Dienstleistungen schafft der Auftraggeber bis zum vereinbarten Installationstermin die räumlichen, technischen und sonstigen für die Installation der Software erforderlichen Voraussetzungen. Er stellt zudem sicher, dass vorhandene Datenbestände vor der Installation der Software ordnungsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend gesichert wurden.

2. Laudert installiert die Software auf der Hardware bzw. in der Systemumgebung des Auftraggebers, soweit das System nicht als ASP- oder SaaS-Lösung betrieben wird. Nach erfolgreicher Installation teilt Laudert dem Auftraggeber die Funktionsfähigkeit der Programme mit.

3. Eine Funktionsüberprüfung erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

3.1. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Mitteilung der Funktionsfähigkeit erfolgt eine gemeinsame Funktionsprüfung durch beide Vertragsparteien. Inhalt und Umfang der Funktionsprüfung ergeben sich aus dem Pflichtenheft oder aus der in der Projektdokumentation niedergelegten Leistungsbeschreibung. Das Ergebnis wird protokolliert.

3.2. In dem Protokoll wird die Übereinstimmung der vereinbarten Leistung mit der erbrachten Leistung bestätigt oder aufgelistet, welcher Fehler festgestellt wurde. Die Fehler werden in folgende Fehlerklassen unterteilt: Fehlerklasse 1 Die zweckmäßige Nutzung der Gesamtleistung ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert. Eine Ausweichmöglichkeit besteht nicht. Fehlerklasse 2 Die zweckmäßige Gesamtnutzung ist nicht derart beeinträchtigt, dass die Funktionsprüfung im Übrigen nicht fortgeführt werden kann. Die Fehler werden in möglicher zeitlicher Nähe zu der Abnahme behoben. Fehlerklasse 3 Die zweckmäßige Gesamtnutzung der Vertragsleistung ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn keine Fehler der Fehlerklasse 1 vorliegen.

4. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung gemäß Absatz 3 und Prüfung der Datenträger und hat der Auftraggeber unverzüglich die Abnahme in Textform zu erklären.

5. Erklärt der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme, kann ihm Laudert schriftlich eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Werden innerhalb dieser Frist die Gründe für eine Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich erklärt, so gilt die Abnahme als erfolgt.

6. Die nach Abnahme verbleibenden Fehler der Fehlerklasse 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung und gemäß einem zu erstellenden Zeitplan behoben.

7. Wenn der Auftraggeber nachweist, dass für ihn eine Abnahme aufgrund von Fehlern in Geräten und/oder Programmen anderer Hersteller, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, verlängert sich die Abnahmefrist für den Auftraggeber um bis zu vierzehn Werktagen. Sollte der Auftraggeber auch bis dahin keine Abnahme vorgenommen haben, gilt die Abnahme als erteilt.

8. Laudert ist berechtigt, Teilabnahmen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung (Teilprojekte) zu verlangen. Solche Teilprojekte sind insbesondere vertraglich vereinbarte Meilensteine oder Leistungsbereiche, die selbstständig vom Auftraggeber in Betrieb genommen oder genutzt werden können. Auf die Teilabnahme sind die Regelungen des Absatz 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

9. Der Auftraggeber prüft von Laudert übergebene Datenträger und Dokumentationen innerhalb von fünf Werktagen und teilt etwaige Beanstandungen unverzüglich mit.

§ 15 Eigentums- und Nutzungsrechte bei IT-Dienstleistungen

1. Die Änderung und/oder Umgestaltung vorhandener Materialien (z.B. des Auftraggebers) wird als Bearbeitung gekennzeichnet, soweit eine solche Bearbeitung auftragsgegenständig ist, steht der Auftraggeber unbeschadet weitergehender Ansprüche von Laudert dafür ein, dass vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers vorliegt. Diese ist Laudert auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftraggeber haftet ferner dafür, dass durch die Ausführung des Auftrags seitens Laudert im Hinblick auf die Laudert zur Verfügung gestellten Materialien keine Rechte Dritter, insbesondere keine Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Laudert von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

2. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Einräumung von Nutzungsrechten durch Laudert:

2.1. Laudert spezifiziert die Materialien, die dem Auftraggeber übergeben werden. Die von Laudert bereitgestellten Materialien, insbesondere Software-Programme, sind urheberrechtlich geschützt. Diese werden dem Auftraggeber zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Soweit im Vertrag nicht abweichend geregelt, erhält der Auftraggeber eine Kopie des spezifizierten Materials und das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, dieses in der vertraglich vereinbarten Anzahl, ansonsten „einfach“ als Kopie, innerhalb seines Unternehmens zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht). Der Auftraggeber ist verpflichtet, Copyright-Vermerke und sonstige Hinweise von Laudert auf jeder Kopie der Materialien anzubringen und diese nicht zu entfernen.

2.2. Nutzungsrechte an Standard-Software-Produkten Dritter, die im Rahmen der Vertragsdurchführung von Laudert geliefert und ggf. bearbeitet werden, werden in dem von diesem Dritten zugelassenen Umfang übertragen.

2.3. Soweit nicht anders vereinbart, ist Laudert nicht verpflichtet, dem Auftraggeber den Quellcode zu überlassen, sondern nur den ausführbaren Maschinencode. Laudert behält sich vor, den Quellcode verschlüsselt zu übergeben, sofern er zur Ausführung des Programms benötigt wird.

2.4. Die Anwenderdokumentation muss Laudert dem Auftraggeber nur auf Deutsch und in digitaler Form zur Verfügung stellen. Jede andere Form bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.

3. Im Falle der Bereitstellung von EDV-Systemen oder Materialien durch Laudert gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

3.1. Soweit der Auftraggeber berechtigt wird, zeitlich befristet EDV-Systeme und/oder bereitgestellte Materialien von Laudert zu nutzen oder diese in seinem Auftrag von Laudert nutzen zu lassen (z.B. bei ASP oder SaaS), erhält der Auftraggeber einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrechte nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen. Sämtliche Nutzungsrechte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Vertragsbeziehungen von Laudert zu dem Auftraggeber.

3.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Änderungen an den EDV-Systemen vorzunehmen, bei denen Laudert Software zur Verfügung stellt. Sofern Laudert während der Laufzeit des Vertrages neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Materialien vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.

4. Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Auftraggeber eingeräumt werden, stehen diesem nicht zu. Der Auftraggeber nutzt die Materialien nur für seine eigene geschäftliche Tätigkeit durch eigenes Personal, soweit nichts abweichend geregelt. Eine Überlassung der EDV-Systeme erfolgt in diesen Fällen nicht. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Materialien ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Laudert zu vervielfältigen, zu veräußern oder Dritten zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.

5. Werden dem Auftraggeber Nutzungsrechte nur für eine im Vertrag definierte Systemumgebung eingeräumt, bedarf die Nutzung in einer anderen Systemumgebung der Zustimmung von Laudert.

6. Nutzungsrechte an Vorstufen zu Materialien, insbesondere Arbeitsergebnissen, stehen ausschließlich Laudert zu; dies gilt insbesondere für Inhalte von Datenbanken sowie Datenbanksystemen.

7. Verletzt der Auftraggeber schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte von Laudert, ist Laudert – unbeschadet weitergehender Ansprüche – berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich

zu kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch Laudert voraus.

8. Im Falle der Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Wahl von Laudert die von der Kündigung betroffenen Materialien, insbesondere Software, im Original einschließlich der schriftlichen Dokumentation sowie alle Kopien zu löschen oder an Laudert zurückzugeben. Auf Verlangen von Laudert gibt der Auftraggeber über die Löschung eine Erklärung ab. Sofern im Vertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Kopie der Materialien zu Prüfungs- und Archivierungszwecken zu behalten. Sonstige gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 16 Betrieb; Verfügbarkeit von EDV-Systemen

1. Bezieht sich die Vertragsleistung von Laudert auf vorübergehende und/oder laufende Nutzung von EDV-Systemen von Laudert, gilt folgende Verfügbarkeit als vereinbart:

1.1. Die Verfügbarkeit berechnet sich auf der Grundlage des auf die jeweilige Service-Kategorie entfallenden Zeitraumes. Innerhalb der definierten Verfügbarkeit schuldet Laudert Leistungen nach den vertraglich vereinbarten Vorgaben.

1.2. Die EDV-Systeme von Laudert und der damit einhergehende Service werden in der Zeit von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 20 Uhr bereitgestellt. Ist ausdrücklich schriftlich ein „erweiterter Service“ vereinbart, sind die Betriebszeiten sieben Tage pro Woche jeweils 24 Stunden am Tag.

1.3. Der Auftraggeber erhält die Berechtigung, die Vertragsleistung mit einer Verfügbarkeit von 97% im Jahresmittel zu nutzen, soweit nicht abweichend vertraglich geregelt.

2. Die nachfolgend dargestellten Zeiten werden nicht in die von Laudert geschuldete Verfügbarkeit eingerechnet und zählen daher nicht als Ausfallzeit:

- Zeiten der regelmäßigen Wartung;
- Zeiten für außerplanmäßige Wartungen, jedoch zeitlich begrenzt auf 1% der geschuldeten Bereitstellungszeit;
- Ausfallzeiten, die sich infolge technischer und/oder softwareseitiger Veränderungen ergeben, die Laudert nicht zu vertreten hat;
- Änderungen der Hardware, Versions- und Releasewechsel der Anwendersoftware;
- Ausfallzeiten, für die der Auftraggeber der Verursacher ist.

3. Für regelmäßige und planmäßige Wartungen je Woche werden Wartungsfenster von 16,5 Stunden pro Woche vereinbart. Laudert wird sich bemühen, die regelmäßigen Wartungen zu den nachfolgend definierten Wartungszeiten durchzuführen:

- montags bis freitags, jeweils 5.30 Uhr bis 8.00 Uhr
- samstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- und ansonsten soweit möglich zu betriebsniedrigen Zeiten.

4. Soweit in Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit der Systeme diese genutzt werden, besteht hierauf kein Rechtsanspruch seitens des Auftraggebers. Kommt es bei einer Nutzung in Zeiten einer geplanten Nichtverfügbarkeit (z.B. während eines Wartungsfensters) zu einer Leistungsreduzierung und/oder -einstellung, besteht für den Auftraggeber kein Anspruch auf Mangelhaftung oder Schadensersatz. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit Laudert oder deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen Vorsatz nachgewiesen werden kann.

§ 17 Datensicherung für den Auftraggeber

1. Soweit Laudert die Datenverwaltung seitens des Auftraggebers übertragen wird, führt Laudert eine Sicherung der Daten durch. Die Datensicherung erfolgt mehrmals täglich. Für den Zeitraum von mindestens sieben Tagen werden die Datensicherungen vorgehalten. Die Integrität bestehender Referenzen zwischen den Daten der einzelnen Sicherungen kann nicht sichergestellt werden. Sollte der Auftraggeber weitergehende

Datensicherungsmaßnahmen wünschen, können diese mit Laudert gegen zusätzliche Vergütung vereinbart werden.

2. Ist vertraglich eine Zugriffsberechtigung des Auftraggebers für EDV-Systeme von Laudert vorgesehen, erhält dieser eine Zugriffsberechtigung, bestehend aus einem Benutzerkennwort und einem Passwort. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Benutzerkennwort und Passwort geheim zu halten und nur den von ihm berechtigten Nutzern mitzuteilen.

3. Der Auftraggeber räumt Laudert das Recht ein, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und von Laudert ggf. gespeicherten Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Laudert ist insbesondere berechtigt, die Daten ggf. in Ausfallrechenzentren vorzuhalten oder auf separaten Servern zur Sicherstellung des Betriebs zu spiegeln. Zur Beseitigung von Störungen ist Laudert insbesondere berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

§ 18 Datenspeicherung für den Auftraggeber

1. Dem Auftraggeber wird seitens Laudert die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen des vereinbarten Umfangs Daten abzulegen bzw. mithilfe von Laudert ablegen zu lassen, auf die er – soweit vereinbart – im Zusammenhang mit der Nutzung der eingesetzten Anwendungssoftware zugreifen kann. Soweit nicht abweichend geregelt, schuldet Laudert lediglich die Zurverfügungstellung von Speicherplatz zur Nutzung durch den Auftraggeber. Laudert trifft insoweit hinsichtlich der vom Auftraggeber übermittelten und verarbeiteten Datenbestände keine weitergehenden Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Für die Beachtung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

2. Der Umfang des dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden Speicherplatzes ist in der Systemspezifikation von Laudert definiert. Diese ist Vertragsbestandteil. Dort ist erläutert, wie die Verarbeitung der Daten bezogen auf das jeweilige Vertragsverhältnis erfolgt. Die Daten werden im Rahmen einer Datenbankübernahme sowie im Rahmen der laufenden Nutzung der Anwendungssoftware auf dem Datenserver ggf. auch auf der Datenbank von Laudert abgelegt. Im Falle der Übernahme der Daten aus einer Datenbank des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, Laudert die für die Übernahme erforderlichen Angaben zum Datenbankverwaltungssystem einschließlich etwaiger Testdaten mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Übernahme der Daten mitzuteilen. Die zu übernehmenden Daten sind Laudert anschließend, auf einem von Laudert als geeignet bezeichneten Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung, mindestens 20 Arbeitstage vor der beabsichtigten Nutzung der Daten zu überlassen. Laudert unterstützt den Auftraggeber bei der Übernahme der Daten im Rahmen des vertraglich Vereinbarten.

§ 19 Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Leistungen oder Werke, insbesondere Daten und Datenträger, werden von Laudert nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungshelfen hinaus archiviert.

§ 20 Vertraulichkeit; Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen des Vorhabens von der jeweils anderen Partei erlangte technische, betriebswirtschaftliche und sonstige Informationen sowie die Beschreibung, die Zeitpläne, Ziele und Ideen geheim und vertraulich zu behandeln. Diese Informationen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die andere Partei vorher schriftlich zustimmt.

2. Vertraulich sind insbesondere Know-how, nicht veröffentlichte Schutzrechte und sonstige Arbeitsergebnisse, sowie andere, nicht öffentlich verfügbare Informationen, die die Vertragsparteien im Rahmen der Zusammenarbeit über die jeweils andere Partei erlangen.

3. Jede Partei verpflichtet die von ihr mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Arbeitnehmer und sonstigen Beauftragten zur Einhaltung der Vertraulichkeit. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen schließend

die Parteien eine Vereinbarung über die Auftragsvereinbarung („AVV“) im Sinne von Art. 28 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Jede Partei wird darüber hinaus alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die geschützten Informationen nehmen können.

4. Die Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, soweit eine Partei nachweist, dass die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind oder ohne ihr Verschulden allgemein bekannt werden oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder ihm bereits bekannt sind.

5. Wenn eine Partei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung der Zusammenarbeit an sie herauszugeben, soweit die andere Partei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

6. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit hinaus für 24 Monate.

7. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Laudert und mit ihm verbundene Unternehmen seine Kontaktinformationen einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen speichert und nutzt. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen verarbeitet und genutzt werden und z.B. an Subunternehmer von Laudert für Zwecke des Vertrages einschließlich der Kommunikation mit dem Auftraggeber weitergegeben werden.

8. Hinsichtlich der von Laudert für den Auftraggeber betriebenen und/oder betreuten EDV-Systeme, insbesondere Datenbanken, gelten die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz. Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftraggeber personenbezogene Daten und gibt diese an Laudert weiter, steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Sollte der Auftraggeber weitergehende Schutzvorkehrungen erwarten, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

9. Laudert kann den Auftraggeber gegenüber Dritten als Kunden benennen und dessen Logo und Firmenzug hierfür insbesondere in Präsentationen und auf der eigenen Internetseite verwenden.

§ 21 Abwerbverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach, keine Mitarbeiter von Laudert direkt – oder indirekt durch Dritte – abzuwerben oder ohne Zustimmung von Laudert anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber eine – von Laudert der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende – Vertragsstrafe zu zahlen.

§ 22 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber schuldet die Mitwirkung bei allen vertraglichen Leistungen. Bei den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers handelt es sich um echte vertragliche Hauptleistungspflichten.

2. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung die Daten diese mit jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren und Schadsoftware einzusetzen zu prüfen. Die Datensicherung obliegt hierbei allein dem Auftraggeber. Laudert ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.

3. Bei IT-Leistungen hat der Auftraggeber Laudert mitzuteilen, mit welcher Systemumgebung er arbeitet. Der Auftraggeber wird Laudert darüber hinaus bei der Vertragserfüllung unterstützen sowie die von Laudert für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen und Bestellungen, wie z.B. Systemkapazitäten, Hard- und Software, sonstige Betriebsmittel, Internet-Zugänge, Telefon-Netzwerkanschlüsse, ohne Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitstellen. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Auftraggebers sowie für die Telekommunikationsverbindungen zwischen dem Auftraggeber und Laudert bis zum Übergabepunkt ist Laudert nicht verantwortlich.

4. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass Laudert mangelfreie und verwendbare Arbeitsvorlagen und Daten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber ist auch dafür verantwortlich, dass von ihm bereit-

gestellte Arbeitsvorlagen den gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

5. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel und Störungen unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten oder für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen Laudert gegenüber anzuzeigen. Der Auftraggeber wird im Rahmen des Zumutbaren Maßnahmen treffen, um eine Feststellung der Störung und ihre Ursachen zu erleichtern sowie ggf. Schäden zu reduzieren.

6. Der Auftraggeber ist zur ordnungsgemäßen Datensicherung verpflichtet, um sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Er wird bei auszutauschenden Komponenten Mitwirkung leisten und z.B. Wechseldatenträger entgegennehmen und einsetzen. Der Auftraggeber ist auch zur Abwehr von Viren und sonstigen Schadprogrammen nach dem aktuellen Stand der Technik verpflichtet.

7. Soweit Laudert dem Auftraggeber Hardware und/oder Anwendungssoftware zur Nutzung zur Verfügung stellt, trägt der Auftraggeber mit der branchenüblichen Sorgfalt die Verantwortung für die sachgerechte technische Nutzung durch entsprechend geschulter Mitarbeiter. Der Auftraggeber trifft notwendige Vorkehrungen, um die Nutzung der Anwendungssoftware durch Unbefugte zu verhindern.

8. Kommt der Auftraggeber mit der Erbringung von Mitwirkungsleistungen, die in diesem Paragraphen geregelt sind, in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, ist Laudert berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Termine verschieben sich entsprechend. Weitergehende Ansprüche von Laudert bleiben unberührt.

§ 23 Verzug des Auftraggebers

1. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistungen von Laudert aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist Laudert berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

2. Für die durch den Auftraggeber-Verzug entstandene Lagerkosten berechnet Laudert eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und der gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass Laudert überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

3. Verzögert sich die Abnahme der Ware oder deren Versand aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund, ist Laudert berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer vierzehntägigen Nachfrist, nach seiner Wahl sofortige Vergütungszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen. Im Falle des vorstehend geregelten Schadensersatzverlangens kann Laudert 15 % der vereinbarten Nettovergütung für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass Laudert ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 24 Kündigung

1. Haben die Parteien keine Festlaufzeit vereinbart, können die Verträge mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist beiden Vertragsparteien gestattet. In einem solchen Fall gilt § 314 BGB, der entsprechend anwendbar ist, wenn kein Dauerschuldverhältnis vorliegt mit der Maßgabe, dass die Abmahnung zumindest in Textform zu erfolgen hat. Die erhebliche Verletzung von Mitwirkungspflichten stellt einen wichtigen Grund dar.

3. Bei Vertragsbeendigung durch Kündigung zahlt der Auftraggeber den vereinbarten Preis abzüglich der anteiligen Kosten für jenen vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde.

4. Kündigt der Auftraggeber aus Gründen, die von Laudert zu vertreten sind, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der anteiligen Leistung, die für ihn objektiv nutzbar sind.

5. Laudert ist berechtigt, nach einer Kündigung die Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsgegenstandes mit Datum des Wirksamwerdens der Kündigung einzustellen.

6. Findet Mietvertragsrecht Anwendung, kann Laudert den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftraggeber für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt Laudert vorbehalten.

7. Jede Kündigung, gleich aus welchem Grund, bedarf für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

§ 25 Beendigungsunterstützung

Laudert wird dem Auftraggeber nach Vertragsbeendigung eine Beendigungsunterstützung zur Fortführung des Projekts nur im Rahmen eines neuerlichen Einzelvertrags leisten. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erbringt Laudert seine entsprechenden Leistungen nach Aufwand; die Regelungen in § 5 gelten hierbei entsprechend.

§ 26 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Laudert.

2. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung mit Ausnahme derjenigen Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.

Laudert GmbH + Co. KG

Stand: Dezember 2022